

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I

8 München 35, den
Postfach
Justizgebäude Maxburgerstraße
Fernruf: 55971
Durchwahl: 5597

10.5.1978
Neue Anschrift:
Linpenstraße 25
Fernruf: 52041
Durchwahl: 5204

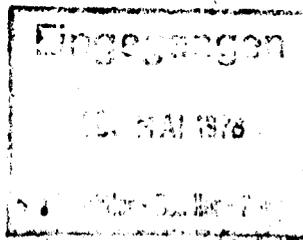
Aktenzeichen: 120u Js 1009/77

Obiges Aktenzeichen bei Rückantwort erbeten

Nachbriefkasten für fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Eisenstraße 1 a (Feuerwache)

Herrn Rechtsanwalt
Wolfgang Bendler
Schellingstraße 52

8000 München 40



Betrifft: Ablebenssache Ingrid S c h u b e r t

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In Ihrem Schreiben vom 17.4.1978 vertreten Sie die Auffassung, daß die bisherigen Ermittlungen in der Ablebenssache Ingrid Schubert nicht umfassend und vollständig geführt worden seien. Davon kann keine Rede sein, wenn von der richtigen Zielsetzung ausgegangen wird. Die "Leichensache" nach § 159 StPO ist grundsätzlich kein Ermittlungsverfahren im Sinne des § 160 StPO. Bei der ersteren haben sich die Untersuchungen auf die Klärung der Todesursache und die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Fremdverschuldens zu beschränken. Dies ist hier geschehen. Wie in der Ihnen vorliegenden Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft vom 14.2.1978 dargelegt wurde, bestehen insbesondere im Hinblick auf die Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München keine vernünftigen Zweifel daran, daß sich Frau Schubert am 12.11.1977 in

ihrer Zelle erhängt hat.

Davon abgesehen, daß die von Ihnen vermißten Ermittlungen wegen der angegebenen Zielsetzung in einer Ablebenssache nicht erforderlich waren, sind die erhobenen Vorwürfe auch aus anderen Gründen unzutreffend:

1. Sie sind der Ansicht, die Funde in der Zelle 201 seien nicht hinreichend geklärt. Die Ermittlungen hätten insbesondere nicht ergeben, daß Frau Schubert zugegeben habe, das Stoffband in dem Hohlraum unter der Toilettenschüssel versteckt zu haben. Aus den Akten gehe auch nicht hervor, wem gegenüber sich Frau Schubert in diesem Sinne geäußert habe.

a) Auf Bl. 3 und Bl. 4 oben d.A. legt der polizeiliche Sachbearbeiter KHK Bodenstein unter der Überschrift "Angaben" dar, was ihm der Leiter der JVA Stadelheim, Dr. Steierer, mitgeteilt hat. In dem ganzen Abschnitt ist nur von den Angaben des Dr. Steierer die Rede. Aus dem Sinnzusammenhang kann daher ohne weiteres entnommen werden, daß Bodenstein die Information über das Zugeständnis der Frau Schubert, das Stoffband selbst versteckt zu haben, ~~an den Anstaltsleiter Dr. Steierer~~ hat. Bodenstein bestätigte dies übrigens noch einmal ausdrücklich bei einem Telefonanruf. Schließlich wird auch von mehreren Zeugen berichtet - worauf Sie ja schon zu Recht hingewiesen haben - daß sich der Anstaltsleiter am 12.11.1977 mit Frau Schubert unterhielt, als diese in die Zelle 402 verlegt wurde. Aus welchen Gründen die Zelle 201 durchsucht wurde und was der weitere Inhalt des Gesprächs zwischen Dr. Steierer und Frau Schubert war, ist für die

Feststellung der Todesursache und eines möglichen Fremdverschuldens ohne Bedeutung; andernfalls hätte sich Dr. Steierer in seinem Bericht vom 15.11.1977 ~~.....~~ oder bei seiner Befragung durch KHK Bodenstein ~~.....~~ hierzu geäußert.

- b) Ihr Hinweis, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß das Stoffband aus einem Bettlaken stamme, welches sich am 12.11.1977 in der Zelle 201 befunden habe, ist unverständlich. Sie haben doch offenbar Zweifel daran, daß Frau Schubert dieses Band überhaupt gefertigt hat. Für diese Frage ist es jedoch ohne Bedeutung, wann dies geschehen ist. Wie Ihnen aus den Akten bekannt ist, war Frau Schubert vom 18.8. bis 21.10.1977 und vom 4.11. bis 12.11.1977 in der Zelle 201 untergebracht. Sie hatte also ausreichend Zeit und Gelegenheit, das Band aus verschiedenen Bettlaken zu fertigen und - wie sie selbst zugegeben hat - zu verstecken. Bereits aus diesen Gründen bestanden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Strafgefangenen Anton Weinzierl ; zumal die Beschaffenheit des von ihm beschriebenen Stoffbandes nicht mit den gutachtlichen Feststellungen des Dr. Pabst übereinstimmt (vgl. Bl. 130/131). Weinzierl behauptete nämlich, das Stoffband sei aus zerrissenen Handtüchern geflochten worden und habe eine Länge von insgesamt sechs Metern gehabt. Nach dem Gutachten des Dr. Pabst vom 24.11.1977 steht jedoch fest, daß das Band insgesamt 12,6 Meter lang und aus Bettlakenstreifen hergestellt war, von denen zwei eine Länge von 2,45 Meter hatten. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß Weinzierl wegen falscher Anschuldigung und Betrugs im Rückfall erheblich vorbestraft ist. Wenn Weinzierl dann in seinem Schreiben vom 2.4.1978 zugibt, bei

seiner richterlichen Vernehmung die Unwahrheit gesagt zu haben (Bl. 208), so besteht keine Veranlassung, auf Grund seiner offensichtlich falschen Angaben vor dem Ermittlungsrichter weitere Ermittlungen durchzuführen. Selbstverständlich habe ich bereits vor Ihrem Schreiben vom 17.4.1978 die richterliche Vernehmung des Herrn Weinzierl der Anstaltsleitung zur aufsichtlichen Überprüfung zugeleitet und eine Stellungnahme des Aufsichtsbeamten Schreil veranlaßt. ?

- c) Sie sind weiter der Ansicht, Frau Schubert könne nicht nachgewiesen werden, eigenhändig das ~~Wandloch~~ in der Zelle 201 geschaffen zu haben. Diese Ihre Überzeugung kann und will ich Ihnen nicht nehmen, da diese Frage für die Aufklärung der Todesursache oder ein Fremdverschulden ~~ohne Bedeutung~~ ist. Wenn man allerdings den Beamten Bodenstein und Schneider glaubt, so besteht in Verbindung mit dem Gutachten des Landeskriminalamts vom 15.11.1977 kein Zweifel daran, daß das Wandloch mit dem Besteck von Frau Schubert geschaffen wurde.

Da wir nicht wissen, welche Überlegungen Frau Schubert letztlich dazu gebracht haben, freiwillig aus dem Leben zu scheiden, können auch Spekulationen hierüber nicht weiterhelfen.

2. Sie beanstanden weiter, daß keine Ermittlungen angestellt wurden, ob neben den Aufsichtsbeamten Artmann, Wirkner und Grünenberg weitere Bedienstete oder sonstige Personen am 12.11. zwischen 18.05 Uhr und 19.15 Uhr Zugang zur Zelle 402 hatten.

Aus den Aussagen der Zeugen Grünenberg und Wirkner geht hervor, daß nur diese beiden Personen mit der Zellenkontrolle befaßt waren. Aus der Aussage des Zeugen Schneider ergibt sich weiter, daß aus besonderen Sicherheitsgründen die Zelle 402 und die beiden unbesetzten Nachbarzellen durch eine weitere Zwischentür vom Gang getrennt waren, die nur einen Sinn hatte, wenn sie auch verschließbar war. Um alle Zweifel auszuschließen, wurde der für die Zelle 402 zuständige Abteilungsleiter, ~~Inspektor Peter~~ um eine ergänzende Auskunft über die Zugangsmöglichkeiten zur ~~Zelle 402~~ gebeten. Er teilte fernmündlich mit, daß nur die jeweiligen Kontrollbeamten die Schlüssel zu den beiden Türen der Zelle 402 hatten; anderen Personen war es somit nicht möglich, diese Türen zu öffnen.

3. Schließlich sind Sie der Ansicht, die Herkunft und der Zeitpunkt der Herstellung des Strangulationswerkzeuges sei nicht hinreichend geklärt. Unter Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. Pabst vom 15.11.1977 meinen Sie, daß sich die beim Zerreißen des Bettlakens entstehenden Faserbruchstücke auf der Kleidung der Frau Schubert hätten ablagern müssen.

a) Dieser Schluß ist keineswegs zwingend und ergibt sich auch nicht aus dem genannten Gutachten. Dort heißt es lediglich: "An keinem der vorliegenden Kleidungsstücke konnten Baumwollwebfadenbruchstücke festgestellt werden,

wie sie zwangsläufig beim Zerreißen von Stoff, wie den Bettlaken entstehen".

Nicht gesagt ist damit, daß die Fadenbruchstücke oder Faserzusammenballungen, die beim Abreißen der Streifen entstanden sind, auch notwendigerweise auf der Kleidung der Frau Schubert hätten gefunden werden müssen. Die Oberkleidung (Jacke und Jeans-Hose) ist nicht besonders haftfähig. Faser konnten also leicht abgestreift werden. Wir wissen ferner nicht, welche Haltung Frau Schubert einnahm, als sie die Streifen vom Bettlaken abtrennte. Wenn sie hierbei über das Bettlaken gebeugt war, ist die Möglichkeit geringer, wenn nicht ausgeschlossen, daß ihre Kleidung mit Faserbruchstücken in Berührung kam. Schließlich ist es auch möglich, daß sie mit einer Decke zugedeckt war, als sie die Streifen abtrennte, oder ihre Kleidung abgelegt hatte. Der Annahme, daß auch in diesem Fall Faserteile an der Kleidung gehaftet hätten, kann nicht gefolgt werden; zumal diese Kleidung unter die Pritsche, die Matratze, die Decke, den Tisch, das Sitzbrett, den Toilettendeckel und so weiter hätte gelegt werden können.

- b) Nachdem an dem Bettlaken in der Zelle 402 ein größeres Stück fehlte als in Form von Streifen für das Strangulationswerkzeug benötigt wurde, müssen nach dem Gutachten Streifen mit einer Gesamtbreite von 16 cm beseitigt worden sein. Dies konnte ohne weiteres durch das Toilettenrohr geschehen, welches einen Durchmesser von über 10 cm hat. Ferner ist die ~~Matratze~~, wie am Auffindungsort von allen Anwesenden festgestellt werden konnte, mit einer Wasserspülung versehen.

- c) Ich sehe auch keinen Grund, weshalb man dem Gutachter Dr. Pabst nicht folgen sollte, wenn dieser in seinem Gutachten vom 15.11.1977 zu dem Ergebnis kommt, daß ein Streifen des Strangulationswerkzeuges mit Sicherheit von dem Bettlaken stammt, welches Frau Schubert in der Zelle 402 benützt hat und daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß auch die beiden anderen Streifen, die nicht direkt voneinander abgerissen worden waren, von diesem Bettlaken stammen.

Für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen besteht nach alledem keine Veranlassung.

Hochachtungsvoll


(Dr. Rebel)

Staatsanwalt als Gruppenleiter